

Teilhabe- und Bildungspaket

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Familien mit geringem Einkommen den Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe und Bildung erleichtern. Die Leistungen werden nur auf Antrag und in Form von Gutscheinen, Direktzahlungen an Anbieter sowie Geldleistungen erbracht. Entsprechend der in Anspruch genommenen Sozialleistungen sind entweder das Jobcenter oder die Kommune, d.h. Gemeinde, Landkreis oder Stadtverwaltung, zuständig.

2. Voraussetzungen

Einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen haben grundsätzlich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wenn sie bzw. ihre Eltern zum Zeitpunkt des Antrags eine der folgenden Sozialleistungen erhalten:

- [Sozialhilfe](#) **oder**
- [Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld](#) **oder**
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **oder**
- [Wohngeld](#) **oder**
- [Kinderzuschlag](#) .

Wer keine dieser Leistungen erhält und den spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarf des Kindes nicht decken kann, hat möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen des Bildungspaketes nach dem SGB II und kann beim zuständigen Jobcenter anfragen.

Leistungen für **Bildung** werden nur gewährt, wenn das Kind oder der Jugendliche

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht **und**
- keine Ausbildungsvergütung erhält **und**
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3. Leistungen

Folgende Bildungs- und Teilhabeleistungen können beantragt werden:

- Lernförderung in Form von Nachhilfestunden und Kursen. Voraussetzung ist eine Bestätigung der Schule, dass die Nachhilfe z.B. zum Erreichen eines besseren Schulabschlusses, bei Dyskalkulie oder Sprachschwierigkeiten notwendig ist und nicht von der Schule geleistet werden kann.
- Persönlicher Schulbedarf: 154,50 € pro Jahr (51,50 € zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im Frühjahr 2021 und 103 € zu Beginn des Schuljahres im Sommer 2021). Die Höhe des Persönlichen Schulbedarfs wird jährlich ebenso wie die [Regelsätze](#) erhöht.
- Schülerbeförderung in die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs. Als "nächstgelegene" Schule gelten auch Schulen mit bestimmten Schwerpunkten wie z.B. Naturwissenschaften oder Sport bzw. bilinguaem oder ganztägigem Unterricht.
- Mittagessen in Kita, Schule, Hort (ohne Eigenanteil).
- Ein- oder mehrtägige Klassen- und Kitafahrten. Schulen können für leistungsberechtigte Kinder die Leistungen für eintägige Schulausflüge sammeln und mit dem zuständigen Träger direkt abrechnen.
- Angebote aus Kultur, Sport und Freizeit, z.B. Babyschwimmen, Sportkurse, Musikunterricht, werden bis zum 18. Geburtstag mit bis zu 15 € monatlich gefördert. Die tatsächlichen Kosten müssen nachgewiesen werden. In Einzelfällen können auch höhere Kosten berücksichtigt werden.

Eine Leistung kann als Geld- oder Sachleistung gewährt werden. Die Kinder und Jugendlichen können grundsätzlich Teilhabeangebote im gesamten Bundesgebiet in Anspruch nehmen, wenn das Angebot den vorgesehenen Zweck erfüllt.

Im Rahmen der sog. berechtigten Selbsthilfe ist eine nachträgliche Erstattung von Geldern möglich, **wenn** Leistungen unverschuldet nicht rechtzeitig beantragt oder erbracht werden konnten, z.B. für kurzfristige Ausflüge oder Nachhilfeangebote oder bei Versäumnissen der zuständigen Leistungsträger.

Der Teilhabebetrag in Höhe von bis zu 15 € pro Monat kann im gesamten Bewilligungszeitraum auch rückwirkend angespart werden, z.B. für Mitgliedsbeiträge für Vereine.

4. Antrag und Beratung

Wer **Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Sozialgeld, Kinderzuschlag oder Wohngeld** bezieht, muss keinen gesonderten Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe stellen, es reicht der allgemeine Antrag. Nur für **Nachhilfeunterricht** ist ein **extra Antrag** notwendig.

Auch wenn noch kein ALG II (Hartz IV) oder Sozialgeld bezogen wird, besteht eventuell über den Bildungs- und Teilhabebedarf der Kinder oder Jugendlichen ein Anspruch auf Leistungen. Dann ist auch das zuständige Jobcenter der richtige Ansprechpartner.

Wer **Sozialhilfe oder Leistungen nach dem AsylbLG** bezieht, muss die Leistungen für Bildung und Teilhabe extra beantragen und die Ansprechpartner bei der Kommune erfragen, z.B. im Rathaus, Bürgeramt oder der Kreisverwaltung.

4.1. Praxistipps

- Nähere Informationen bietet das Bundesfamilienministerium unter <https://familienportal.de> > [Familienleistungen > Bildung und Teilhabe](#)
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales informiert unter www.bmas.de > [Arbeit > Grundsicherung / Arbeitslosengeld II > Bildungspaket](#)
- Infotelefon zum Bildungspaket, Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter 030 221911009, erreichbar von Mo-Do 8-20 Uhr

5. Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Leistungen für Eltern, Kinder und Jugendliche](#)

Gesetzesquelle: § 28 SGB II